

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
- V B 2 -
Tel.: 9026 (926) 5102

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Zweite Verordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die
nachstehende Verordnung erlassen hat:

Zweite Verordnung
zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung

Vom 11. Januar 2023

Auf Grund von § 19 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 21. und 27. März sowie 4. April 2019 (GVBl. S. 703) und des § 19 Nummer 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung

Die Studienplatzvergabeverordnung Stiftung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 756), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 447) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absätze 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als Berufsausbildung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erste Alternative des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes kann nur eine Ausbildung anerkannt werden, deren Dauer drei Jahre nicht unterschreitet.

(4) Als Berufstätigkeit nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zweite Alternative des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes kann nur eine Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr anerkannt werden, die auf einer dem Absatz 3 entsprechenden Ausbildung beruht.“

2. In § 16 Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Wörter „Absatz 3 bis 5“ ersetzt.
3. In § 21 wird die Angabe „Wintersemester 2022/2023“ durch die Angabe „Sommersemester 2023“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung setzt das Land Berlin die ländereinheitlich zu fassenden Bestimmungen im Rahmen des Zentralen Vergabeverfahrens für die Studienplatzvergabe in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin und Pharmazie in Landesrecht um. Die Anpassungen in der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung beruhen auf der erfolgten Abstimmung der Länder zu den verfahrensrechtlichen Anpassungen der Zulassungsregelungen im zentralen Vergabeverfahren. Dabei handelt sich um eine Verlängerung der Übergangsregelung des § 21 Absatz 1 sowie um redaktionelle Anpassungen in den §§ 15 und 16.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung)

Zu 1. (Änderung des § 15)

Es erfolgt eine Anpassung aufgrund der mit der Verordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 447) aufgehobenen Anlagen 5 bis 7 und der damit einhergehenden Verlagerung der Regelungskompetenz auf die Hochschulen zur Art der Ausbildungsberufe bzw. Berufstätigkeiten, die Auskunft über die fachspezifische Eignung in den jeweiligen Studiengängen geben (§ 9 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 9 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes). Durch die Verankerung im Satzungsrecht der Hochschulen sowie die Aufhebung von Anlage 6 wird der Verweis darauf entbehrlich. Zudem sind der Streichung folgende sprachliche Anpassungen vorgenommen worden.

Zu 2. (Änderung des § 16)

Die Regelung hinsichtlich der Anforderungen an Ausbildungsberufe und die sich daran anschließende Berufstätigkeit in der zusätzlichen Eignungsquote wird künftig auch im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen Anwendung finden.

Zu 3. (Änderung des § 21)

Mit der Änderung wird die Übergangsregelung zur Anzahl der wählbaren Studienorte in der zusätzlichen Eignungsquote und im Auswahlverfahren der Hochschulen auf das Sommersemester 2023 erstreckt. Die Verlängerung ist bewerberinnen- und bewerberfreundlich. Zum Wintersemester 2023/24 werden die Länder eine gemeinsame Position zur Beschränkung der Anzahl der Studienorte in den Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung beschließen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Eine Übergangsregelung ist nicht erforderlich.

B. Rechtsgrundlage:

§ 19 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 21. und 27. März sowie 4. April 2019 (GVBl. S. 703) und § 19 Nummer 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 11.01.2023

Ulrike Gote

Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

alte Fassung	neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags (zusätzliche Eignungsquote)</p> <p style="text-align: center;">[...]</p> <p>(3) Als Berufsausbildung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erste Alternative des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes wird nur eine Ausbildung in den in Anlage 6 genannten Berufen anerkannt, deren Dauer drei Jahre nicht unterschreitet.</p> <p>(4) Als Berufstätigkeit nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zweite Alternative des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes wird nur eine Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr in einem der in Anlage 6 genannten Berufe anerkannt, die auf einer in Absatz 3 genannten Ausbildung beruht.</p> <p style="text-align: center;">[...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags (zusätzliche Eignungsquote)</p> <p style="text-align: center;">[...]</p> <p>(3) Als Berufsausbildung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erste Alternative des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes <u>kann</u> nur eine Ausbildung anerkannt <u>werden</u>, deren Dauer drei Jahre nicht unterschreitet.</p> <p>(4) Als Berufstätigkeit nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zweite Alternative des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes <u>kann</u> nur eine Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr anerkannt <u>werden</u>, die auf einer <u>dem</u> Absatz 3 <u>entsprechenden</u> Ausbildung beruht.</p> <p style="text-align: center;">[...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in</p>

<p>der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags (Auswahlverfahren der Hochschulen)</p> <p>(1) An der Vergabe der Studienplätze in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags (Auswahlverfahren der Hochschulen) an einer Hochschule wird nur beteiligt, wer die Hochschule für diesen Studiengang im Zulassungsantrag genannt hat.</p> <p>(2) Der Prozentrang nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 3 des Staatsvertrags bestimmt sich nach Anlage 4.</p> <p>(3) § 14 Absatz 3 und 4 sowie § 15 Absatz 5 finden Anwendung.</p>	<p>der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags (Auswahlverfahren der Hochschulen)</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(3) § 14 Absatz 3 und 4 sowie § 15 Absatz 3 bis 5 finden Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Übergangsregelungen für das Zentrale Vergabeverfahren</p> <p>§ 6 Absatz 3 Satz 2 findet bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2022/2023 keine Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Übergangsregelungen für das Zentrale Vergabeverfahren</p> <p>§ 6 Absatz 3 Satz 2 findet bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Sommersemester 2023 keine Anwendung.</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerHZG) vom 9. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2022

§ 19

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, folgende Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen:

1. Regelungen zur Studienplatzvergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages,

2. Regelungen zur Studienplatzvergabe durch die Hochschulen
 - a) in den Vorabquoten und Hauptquoten im Zentralen Vergabeverfahren nach den §§ 8 und 9,
 - b) in den Vorabquoten und Hauptquoten im örtlichen Vergabeverfahren nach den §§ 10 und 11,
 - c) für besondere Studiengänge nach § 13,
 - d) für höhere Fachsemestern nach § 14,
 - e) für konsekutive und weiterführende Masterstudiengänge nach den §§ 15 und 16,

4. verfahrensrechtliche Regelungen einschließlich Regelungen zu einer optionalen Einbeziehung von elektronischen Verfahren zur Studienplatzvergabe durch die Hochschulen,

5. Bestimmungen zu dem Ausgleichsverfahren nach § 11 Absatz 2.

Staatsvertrag über die Hochschulzulassung

vom 21./27. März 2019 und 4. April 2019

Artikel 12 Verordnungsermächtigung

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Auswahlkriterien (Artikel 8 und 9 sowie Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1),
2. das Nähere zu Verfahren und Methoden der Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten (Artikel 10 Absatz 1 Satz 3),
3. die Quoten nach Artikel 9 Absatz 1, insbesondere auch in Bezug auf den Erlass von Zulassungen, Zulassungsangeboten und Bescheiden in der Quote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2,
4. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Stiftung zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung und ein elektronischer Bescheidversand vorgesehen werden,
5. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen freigeblicher Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
6. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 5,
7. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 6,
8. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 6, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht,

9. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 3,
10. die Einzelheiten zur Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens nach Artikel 2 Absatz 2.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze und für den Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten und -studienmöglichkeiten im Dialogorientierten Serviceverfahren notwendig ist.

Artikel 18

Übergangsregelungen

(1) In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin wird im Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die Bildung der Ranglisten als ein Kriterium zusätzlich die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) nachfolgenden Maßgaben berücksichtigt:

1. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 und zum Wintersemester 2020/2021 wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 mit 45 Prozent gewichtet.
2. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/2022 wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 mit 30 Prozent gewichtet.
3. In den Nummern 1 und 2 nimmt die Gewichtung bei einer Wartezeit von weniger als 15 Semestern linear ab.

4. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung der Wartezeit besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze beteiligt.

Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nach Satz 1 nicht angerechnet; davon ausgenommen sind Zeiten eines Studiums aufgrund einer Zulassung nach Artikel 11 Absatz 3. Bei Ranggleichheit gilt Artikel 10 Absatz 7 Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für die Zeit, in der die technischen Voraussetzungen für die Anwendung der Kriterien und Verfahrensgrundsätze nach Artikeln 9 und 10 nicht im vollen Umfang gegeben sind, gelten zur Gewährleistung der effizienten und rechtssicheren Durchführung der Zulassungsverfahren folgende Regelungen:

1. Die Länder können durch Rechtsverordnung Einschränkungen bei der Anwendung von Kriterien nach Artikeln 9 und 10 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 festlegen.
2. Abweichend von Artikel 10 Absatz 7 Satz 3 können die Länder durch Rechtsverordnung regeln, dass bei Ranggleichheit die Auswahl nach den Kriterien in Artikel 10 Absatz 7 Sätze 1 und 2 auch für die Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 erfolgt.

Die Länder legen in den Rechtsverordnungen die Dauer der Einschränkungen nach Nummer 1 und der Abweichungen nach Nummer 2 fest.

(3) Für den Studiengang Pharmazie können die Länder durch Rechtsverordnung von der Anwendung des Artikels 10 Absatz 3 Sätze 3 und 4 absehen. Für Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 können sie durch Rechtsverordnung festlegen, dass Studienplätze nach den Regelungen des Artikels 10 Absatz 3 unter Anwendung von Satz 1 vergeben werden. Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bleibt, unberührt.